

Die allgemeine Unterlassungsstrafat

Überblick über Prüfschritte:

- 1. Täterschaft und Taterfolg**
- 2. Nichtvornahme einer gesetzlich geforderten Handlung**
- 3. Zumutbarkeit der gesetzlich geforderten Handlung**
- 4. Vorsatz oder Fahrlässigkeit**
- 5. Schuld**

Erläuterung der Prüfschritte:

1. Täterschaft und Taterfolg

Wer ist der Täter oder wer sind die Täter?

Welche Tathandlung ist zu prüfen?

Wurde entsprechender Taterfolg erreicht? Wenn der Taterfolg nicht erreicht wurde, gilt das Verbrechen nur als versucht, nicht als vollendet.

2. Nichtvornahme einer gesetzlich geforderten Handlung

Die allgemeine Unterlassungsstrafat ist dadurch gekennzeichnet, dass eine gesetzlich geforderte Tätigkeit unterlassen wird. Folgende Straftatbestände gehören zur allgemeinen Unterlassungsstrafat:

- Unterlassene Hilfeleistung: Jemand leistet bei Unglücksfällen oder bei Gefahr oder Not für die Allgemeinheit (d.h. für einen oder mehrere Menschen) keine Hilfe, obwohl dies erforderlich ist und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere, da es für die Person ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist.
- Hausfriedensbruch: Jemand verweilt ohne Befugnis in der Wohnung, dem nicht-öffentlichen Besitztum eines anderen, in Geschäftsräumen oder in abgeschlossenen Räumen, welche zum öffentlichen Dienst, bzw. Verkehr bestimmt sind, obwohl ihn der Berechtigte dazu aufgefordert hat, sich zu entfernen.
- Nichtanzeige geplanter Straftaten: Jemand erfährt glaubhaft von einer geplanten oder bereits ausgeführten, für die Allgemeinheit (d.h. für einen oder mehrere Menschen) gefährlichen Straftat, z.B. gemeingefährlicher Vergiftung, zu einer Zeit, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann, und meldet die geplante oder ausgeführte gemeingefährliche Straftat weder einer Behörde (z.B. Polizei) noch den bedrohten Personen. Strafbar ist nur Vorsatz, nicht Fahrlässigkeit.
- Strafverhinderung: Jemand verhindert absichtlich, dass ein anderer wegen einer rechtswidrigen Tat bestraft oder einer Maßnahme unterworfen wird. Der Versuch ist strafbar.

Zur allgemeinen Unterlassungsstrafat zählt z.B. die unterlassene Hilfeleistung, denn es besteht bei Unglücksfällen oder bei Gefahr oder Not für die Allgemeinheit eine Hilfspflicht für jede/n. Erforderlich ist dabei die Hilfe, die zur erfolgreichen Schadensabwendung möglich und notwendig ist; sie muss unverzüglich geleistet werden. Ob die Rettung gelingt (bzw. überhaupt gelingen kann), ist ohne Belang. Die Rettung ist auch erforderlich, wenn bei einem Schwerverwundeten noch Schmerzlinderung möglich ist.

3. Zumutbarkeit der gesetzlich geforderten Handlung

Eine gesetzlich geforderte Handlung ist nicht zumutbar, wenn sie dazu führt, dass erhebliche eigene Gefahren drohen oder wenn andere wichtige Pflichten verletzt werden müssten. In diesem Fall ist es nicht strafbar, die gesetzlich geforderte Handlung nicht durchzuführen.

4. Vorsatz oder Fahrlässigkeit

Es ist zu prüfen, ob der Täter die gesetzlich geforderte Tätigkeit vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat. Die Prüfung erfolgt wie bei der Begehungsstrafat. Jedoch entfällt die Frage, ob eine Person eine gesetzlich geforderte Handlung vorsätzlich oder fahrlässig nicht durchgeführt hat, wenn die gesetzlich geforderte Handlung für die Person nicht zumutbar war.

5. Schuld

Ist der Täter zum Zeitpunkt der Tat schuldfähig? Die Schuldfähigkeit ist wie bei der Begehungsstrafat zu prüfen. Jedoch entfällt die Frage, ob eine Person schuldfähig ist in Bezug auf die Nichtvornahme einer gesetzlich geforderten Handlung, wenn die gesetzlich geforderte Handlung für die Person nicht zumutbar war.